

Trotz dieser Einwände behält das Buch von Gutteridge seinen Wert für alle diejenigen, die an konkreten Informationen über die afrikanischen Militärputsche interessiert sind. Wer aber darüber hinaus an einer umfassenden sozialwissenschaftlichen Analyse des Militärs in der afrikanischen Gesellschaft interessiert ist, wird besser zu dem Buch von J. M. Lee, *African Armies and civil order*, London 1969, greifen. Matthies

GEORGES RENDON
Le Droit du Travail en Amérique Latine
Paris Presses Universitaires de France 1970, 72 S.

Gewiß nicht der geringste der Gegenstände überseeischer Verfassungsvergleichung ist das Arbeitsrecht. Dieses Feld ist womöglich noch weniger beackert als andere derartige Materien. Es ist daher nicht übertrieben, wenn man den Verfasser, Professor an der Nationaluniversität von San Marcos in Lima, als Vollbringer einer Pioniertat röhmt, und zwar um so mehr als das angezeigte Buch in Stoffbeherrschung und Darstellungsmethode hervorragend ist. Eine Inhaltswiedergabe hat als erstes zu verzeichnen, daß es in allen Ländern Lateinamerikas ein besonderes und ausgebildetes Arbeitsrecht gibt. Auch in diesem Kontinent sind die Zeiten längst vergangen, in denen man den Arbeitsvertrag als Dienstmiete oder dergl. unspezifisch charakterisierte: Der Arbeitsvertrag wird von allen anderen Arten von Verträgen scharf unterschieden (S. 23), und das entsprechende ist von Arbeitsgerichtsbarkeit und ihrem Prozeßrecht zu sagen (S. 18). Dieses Arbeitsrecht diskriminiert den Arbeitnehmer nicht mehr negativ (vgl. aus dieser Epoche S. 12: Die Behauptungen des Arbeitgebers über Höhe und Zahlung des Lohnes haben die Vermutung der Richtigkeit für sich), sondern positiv: Heute ist im Zweifel zugunsten des Arbeitnehmers zu entscheiden (in *dubio pro operario* — S. 18). Dieses Arbeitsrecht ist überall mehr

oder weniger zusammengefaßt. Die straffste Gestalt solcher Zusammenfassung, die Kodifikation in einem besonderen Arbeitsgesetzbuch, ist weit verbreitet (vgl. die Übersicht S. 16); daneben finden sich als weniger straffe Vereinigung „*lois générales*“, oder schließlich als lockerste Gestalt, wie sie sich allerdings nur in Brasilien findet, eine Zusammenstellung aller arbeitsrechtlichen Gesetze in einer amtlichen Sammlung. Bezeichnend für das Gewicht, das man dem Arbeitsrecht beimißt, ist der Umstand, daß man seine Hauptsätze überall konstitutionalisiert hat. Den Anfang hiermit hat die mexikanische Verfassung von 1917 gemacht: Sie enthält ein ganzes Arbeitsgesetzbuch (S. 14). Diese weite und gesicherte arbeitsrechtliche Gesetzgebung hat sich durchaus an ausländischen Vorbildern orientiert: „Quatre pays européens marquent par leur présence: l' Allemagne, l'Italie, l'Espagne et la France“ (10). Was insbesondere Deutschland angeht, so haben hier die sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung anregend gewirkt (15). Im einzelnen beschränkt sich dieses wertvolle Buch leider auf eine Darstellung des Arbeitsvertrages; die Themen Tarifvertrag und Öffentliches Arbeitsrecht werden allenfalls gestreift. Hierfür wird der Leser dadurch entschädigt, daß der Arbeitsvertrag mit äußerster Genauigkeit und Gründlichkeit behandelt wird. Man gewinnt vor allem den Eindruck, daß die Sicherheit des Arbeitsplatzes ungemein weit ausgebaut ist. In Kolumbien allerdings muß der Arbeitnehmer, der grundlos kündigt, den Arbeitgeber entschädigen (vgl. S. 50/51). Eine Arbeitspflicht kennt nur Guatemala; sie ist in der Verfassung verankert, und Arbeitsverweigerung ist strafbar (S. 22). Abgesehen von diesen Ausnahmen geht es den Gesetzgebern um den Schutz des Arbeitnehmers, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein dürfte, daß man die politische Instabilität wenigstens von dieser Seite her nicht noch weiter gefördert sehen möchte. Hierzu bietet der Verfasser eingehende und gediegene Darlegungen, die auch in Europa inter-

essieren. Aus dieser Fülle sei lediglich eine Einzelheit herausgehoben: In Brasilien kann der Arbeitnehmer über die Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes nicht frei verfügen. Der Arbeitgeber hat sie vielmehr einem individuellen Fonds zuzuführen, den der begünstigte Arbeitnehmer nur für gesetzlich zugelassene Zwecke verwenden darf, unter denen an erster Stelle der Einsatz als Kapitaleinlage für Wirtschaftsunternehmen steht (S. 45) — eine seltsame Parallele zu einer entsprechenden Verwendungsbindung von Nationalisierungsschädigungen, wie sie sich in Peru findet.

Herbert Krüger

JOHN W. F. DULLES
Unrest in Brazil
— Political-Military Crises 1955
— 1964, University of Texas, Austin
& London 1970, 449 S.

Die Darstellung bestätigt den Titel in vollem Maße: Es ist in der Tat ständige, immer wieder neu aufbrechende Unruhe, was der Verfasser für die von ihm behandelten 10 Jahre zu berichten hat. Das gilt vor allem vom Präsidenten. Man hat den Eindruck: Sobald ein Präsident gewählt ist, bemüht man sich von vielen Seiten, den Amtsantritt zu verhindern, hat der Gewählte dennoch sein Amt antreten können, dann gehen alsbald alle möglichen Kräfte und vor allem Personen daran, ihn wieder zu stürzen. Alles dies schildert dieses Buch minutös bis in alle Einzelheiten. Was der Verfasser nicht gibt, ist eine Diagnose von Unruhe und Instabilität auf ihre Ursachen und ihre Wirkungen. Sind die Ursachen persönliche oder sachliche oder beides zugleich — darüber hätte man gern einiges vernommen, insbesondere auch, um sich ein Bild von der Legitimität des Militärregimes machen zu können. Was die Wirkungen angeht, so wäre es wichtig gewesen zu erfahren, ob Unruhe und Instabilität mehr als Stürme an der Oberfläche sind, ob insbesondere lediglich gewisse Kreise von berufsmäßigen „Spielern“ an diesem aufregendsten Spiel teilnehmen und ob es sich allein in

gewissen Großstädten abspielt, oder ob Volk und Land bis in die Tiefe von diesen Stürmen aufgewühlt werden. Im ersten Falle wäre die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht Gesellschaft und Wirtschaft gelernt haben, auch mit Unruhe und Instabilität zu leben und zu gedeihen.

Herbert Krüger

HOWARD J. WIARDA
The Dominican Republic
— Nation in Transition —, Pall Mall Press, London 1969, 237 S.

Dieses Buch vermittelt ein erstes Bild von diesem schönen und reichen Land, das trotzdem offenbar nicht glücklich zu werden vermag. Dieses Bild ist allerdings sehr durch die amerikanische Brille des Verfassers gesehen. Immer wieder nämlich glaubt man bei der Lektüre auf die Meinung des Verfassers zu stoßen: Hätten die Dominikaner sich an das amerikanische Vorbild, also freiheitliche Demokratie, Marktwirtschaft usw. gehalten, dann würde es ihnen besser gehen. Ein Recht auf Eigenart wird also im Grunde nicht zugestanden, und von den Verlusten, mit denen die Vorteile der Modernisierung bezahlt werden müssten, ist erst recht nicht die Rede.

Herbert Krüger